

# Aktuelle Grenzen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht (Werte 2025)

## Übersicht - steuerrechtliche Werte 2025

Ein großer und nachhaltig wirkender Punkt in den Steuerreformen des Jahres 2022 war die Abschaffung der kalten Progression, dh viele Steuergrenzen und Absetzbeträge werden seit 2023 unter Berücksichtigung der Inflation jährlich automatisch angepasst. Einige für die Land- und Forstwirtschaft sehr wichtige Werte finden Sie in der folgenden Aufstellung.

### Einkommensteuer

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Einkommen (jeweils anteilig)	Steuersatz 2024
für die ersten 13.308 €	0 %
für Einkommensteile über 13.308 € bis 21.617 €	20 %
für Einkommensteile über 21.617 € bis 35.836 €	30 %
für Einkommensteile über 35.836 € bis 69.166 €	40 %
für Einkommensteile über 69.166 € bis 103.072 €	48 %
für Einkommensteile über 103.072 € bis 1.000.000 €	50 %
für Einkommensteile ab 1.000.000 €	55 %

### Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

2024	2025
bei einem Kind: 572 €	601 €
bei zwei Kindern: 774 €	813 €
für jedes weitere Kind: 255 €	268 €
<b>Einkommengrenze Partner jährlich</b>	
6.937 €	7.284 €

### Familienbonus Plus

2025

2.000 € jährlich (166,68 € monatlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag

700 € jährlich (58,34 € monatlich) nach dem 18. Geburtstag (wenn Familienbeihilfe)

### Kindermehrbetrag

2025

700 € jährlich pro Kind

### Mehrkindzuschlag (bei mindestens drei Kindern)

2024	2025
23,30 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind	24,40 €

### Grenzen für die Gewinnermittlungsarten / Pauschalierungsgrenzen

Die Pauschalierungsgrenzen für die Land- und Forstwirtschaft werden in größeren Zeitabständen – zuletzt per 1. Jänner 2023 – angepasst.

### Buchführungsgrenze für IuF Betriebe (sofern keine besondere Rechtsform) \*

2019	ab 2020
Umsatz (dh exkl. USt) 550.000 €	700.000 €
Einheitswert 150.000 €	entfallen

### Teilpauschalierungsgrenzen

2022	ab 2023
Einheitswert 130.000 €	165.000 €
Umsatz (dh exkl. USt) 400.000 €	600.000 €

### Vollpauschalierungsgrenzen

2022	ab 2023
Einheitswert 75.000 €	75.000 €
Umsatz (dh exkl. USt) 400.000 €	600.000 €

Zu beachten sind auch die Vollpauschalierungsgrenzen von 15.000 € Forst(teil)einheitswert, 60 Ar Weinbau und - vereinfacht ausgedrückt - 2.000 € „Gartenbau-Endverkaufserlöse“.

### Bruttoeinnahmengrenze für Be- und Verarbeitung und bestimmte Nebentätigkeiten

2024	ab 2025
Einnahmengrenze (inkl. USt) 45.000 €	55.000 €

### Umsatzsteuerpauschalierung (Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 22 UStG)

2022	ab 2023
Umsatzgrenze 400.000 €	600.000 €

\* Siehe ausführlich Jilch „Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte“, Seite 15ff, 438ff, NWV Verlag, 6. Auflage, Wien 2022.

## Übersicht - sozialrechtliche Werte 2025

### Beitragsätze BSVG

Aktive	Krankenversicherung	6,80 %
	Pensionsversicherung	17,00 %
	Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
Pensionisten	Krankenversicherung	5,10 %

### Mindestbeitragsgrundlagen

#### Pauschalsystem

Krankenversicherung	bis zu einem Einheitswert von € 2.200	551,10 €
Pensionsversicherung	bis zu einem Einheitswert von € 2.200	551,10 €
Unfallversicherung	bis zu einem Einheitswert von € 4.000	1.016,97 €
Jährlicher Mindestbeitrag		1.805,76 €

#### Beitragsgrundlagenoption – [Link zum Beratungsprodukt siehe unten](#)

- Krankenversicherung		551,10 €
- Pensionsversicherung		1.016,97 €
- Unfallversicherung		1.911,02 €
Jährlicher Mindestbeitrag		2.960,03 €

### Monatliche Höchstbeitragsgrundlage

BSVG, GSVG (12 x pro Jahr)	7.525 €
ASVG (14 x pro Jahr)	6.450 €

### Geringfügigkeitsgrenze

monatlich	551,10 €
-----------	----------

### Arbeitslosengeld

Steuerl. Einheitswertgrenze für Anspruchsberechtigung bei alleiniger Betriebsführung	18.370,00 €
--	-------------

### Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen unter dem Richtsatz liegt. Das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (eingetragenen Partners) ist zu berücksichtigen. Ein Ausgleichszulagen**bonus**/Pensionsbonus gebührt zur ihrer Eigenpension, wenn eine bestimmte Anzahl von **Beitragsmonaten** vorliegen.

**Für die Zuerkennung einer Ausgleichszulage bzw. eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus ist ein Antrag erforderlich!**

### Richtsätze für Ausgleichszulage / Pensionsbonus

Alleinstehende Pensionisten	1.273,99 €
- Eigenpension mit 360 Beitragsmonaten	1.386,20 €
- Eigenpension mit 480 Beitragsmonaten	1.656,05 €
Ehepaare (gemeinsamer Haushalt)	2.009,85 €
- mit 480 Beitragsmonaten	2.235,34 €
Erhöhung pro Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss	196,57 €

### Pflegegeld

Das Pflegegeld gebührt nur über **Antrag**. Die Feststellung des Pflegebedarfs erfordert grundsätzlich ein medizinisches Begutachtungsverfahren.

Stufe 1 über 65 Std. Pflegebedarf pro Monat	200,80 €
Stufe 2 über 95 Std.	370,30 €
Stufe 3 über 120 Std.	577,00 €
Stufe 4 über 160 Std.	865,10 €
Stufe 5 über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	1.175,20 €
Stufe 6 über 180 Std. + dauernde Anwesenheit	1.641,10 €
Stufe 7 über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit	2.156,60 €

Stand Jänner 2025 - Alle Angaben ohne Gewähr.